

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 131/2014 ö

TOP: 4 ö

Sitzung am: 24.11.2014

**Gemeinderat**

Bearbeiter: Herr Neubauer

**Festsetzung Wasserzins für 2015 und 2016  
Gebührenkalkulation und Satzungsänderung**

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Anlage 2: Entwurf Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2015 mit Finanzplanung bis 2018

Anlage 3: Gebührenkalkulation 2015/2016

Anlage 4: Übersicht Gebührensätze der Nachbarkommunen

**I. Antrag**

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Grund- und Verbrauchsgebühren der Wasserversorgung entsprechend der Anlage 3 wird zugestimmt. Der Gebührenkalkulation liegen die Planzahlen des Entwurfes für den Wirtschaftsplan 2015 (mit Finanzplanung) des Eigenbetriebs Wasserversorgung zugrunde (Anlage 2). Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge für einen Zeitraum von 2 Jahren (01.01.2015 bis 31.12.2016) berücksichtigt.
2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die Gebührenbemessung erfolgt auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab. Zu den gebührenfähigen Aufwendungen in der Kalkulation gehören nach § 14 III S. 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
4. Die Verbrauchsgebühr (§ 42 I und II WVS) wird pro Kubikmeter (netto) festgesetzt mit  
ab 01.01.2015 **2,02 €**  
ab 01.01.2016 **2,14 €**
5. Die Grundgebühr (§ 41 WVS) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Die Grundgebühr wird wie folgt für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 festgesetzt:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	über 10
<b>Euro/Monat</b>	<b>2,27</b>	<b>4,61</b>	<b>7,49</b>	<b>23,76</b>

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird entsprechend der **Anlage 1 als Satzung** beschlossen (**Satzungsbeschluss**).

## II. Begründung

Die Verwaltung hat im Rahmen einer Gebührenkalkulation (siehe Anlage 3) die Grund- und Verbrauchsgebühren überprüft und für die Jahre 2015 und 2016 neu kalkuliert. Grundlage hierfür ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2015 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2018 (siehe Anlage 2). Die Grundgebühr wurde bis einschließlich 2014 als reine Zählergebühr erhoben (Umlegung der Kosten für die Wasserzähler). Die Verwaltung schlägt vor, ab 2015 in einer ersten Stufe auch Teile der Fixkosten über die Grundgebühr abzurechnen.

In die Kalkulation für die Jahre 2015 und 2016 wurden im Bereich des laufenden Betriebes **nur** die absolut notwendigen Beträge eingestellt.

### Preisbeeinflussende Faktoren:

1. Höhere Bezugspreise von der Landeswasserversorgung - gegenüber 2014 erhöht sich der voraussichtliche Bezugspreis von 89.060,- € auf 95.800,- €. Bis 2018 ist mit einem Anstieg auf 107.300,- € zu rechnen. Das Land hat zum 01.01.2015 den Wasser-Pfennig (Wasserentnahmeentgelt) von 0,051 €/m<sup>3</sup> auf 0,081 €/m<sup>3</sup> erhöht. Dies betrifft sowohl den Bezugspreis vom Zweckverband Landeswasserversorgung als auch das geförderte Wasser aus dem Pumpwerk Goldmorgen.
2. Aufgrund der Investitionen in die Erneuerung des Wasserverteilungsnetzes und in die Erneuerung der Wasserhausanschlüsse (Alter Guckenrain, Kirchheimer Straße, Aylensstraße, Robert-Bosch-Straße etc.) erhöhen sich deutlich die Abschreibungen und die Zinsen für Kreditmarktdarlehen.
3. Die erhaltenen Beiträge und Zuschüsse werden jährlich dem Gebührenzahler als Ertrag gutgeschrieben (Auflösung passivierte Ertragszuschüsse). 2013 waren dies noch 19.907,- €. Für 2015 wurden 3.100,- € kalkuliert. Gegenüber 2013 fehlen hier jährlich rd. 17.000,- €. Diese Lücke ist durch ein höheres Gebührenaufkommen zu schließen.
4. Die verkaufte Wassermenge reduziert sich stetig (bezogen auf den langfristigen Trend) - bei gleichzeitig ansteigenden Fixkosten (Degressionseffekt der Fixkosten). Es wurde optimistisch eine Verkaufsmenge mit 243.000 m<sup>3</sup> angesetzt.
5. Für die Wasserversorgung besteht ein gesetzliches **“Rentabilitätsgebot“** gemäß §§ 102 III GemO, 12 III S. 2 EigBG. Die Wasserversorgung soll einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. In den Jahren 2015 und 2016 wurde jeweils ein Gewinn von 30.000 € einkalkuliert. Dieser entspricht „nur“ dem vorgeschriebenen Mindesthandelsbilanzgewinn. Dieser muss erzielt werden, da ansonsten keine bzw. nicht die volle Konzessionsabgabe an den Haushalt abgeführt werden kann.

Entsprechend der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende Verbrauchsgebühren je m<sup>3</sup>:

ab 01.01.2015      **2,18 €**

ab 01.01.2016      **2,30 €**

Im Jahr 2013 betrug die Verbrauchsgebühr 1,90 €/m<sup>3</sup>; 2,02 €/m<sup>3</sup> in 2014.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängig) und in eine verbrauchsabhängige Gebühr aufzuspalten. Die monatliche Grundgebühr wird bisher nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr zahlt jeder Dettinger Haushalt (*pro Wasserzähler*, insgesamt gibt es derzeit 1.891 Wasserzähler, welche von der Grundgebühr betroffen sind). Das Verhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr ist in unseren Nachbarkommunen sehr unterschiedlich gestaffelt - daher bedarf der Vergleich der Verbrauchsgebühren einer genaueren Betrachtung. Beispiele aus 2014:

	<b>Wasserzins 2014</b>	<b>Grundgebühr/Jahr</b>
<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>je m<sup>3</sup> (netto)</b>	<b>(netto)</b>
Bempflingen	1,75 €	36,00 €
<b>Dettingen/Teck</b>	<b>2,02 €</b>	<b>8,52 €</b>
Holzmaden	1,99 €	19,20 €
Frickenhausen	2,28 €	30,00 €
Lenningen	1,91 €	48,00 €
Wendlingen a.N.	2,18 €	48,00 €

Viele Kommunen erwirtschaften damit bereits einen Teil ihrer Fixkosten anteilig über die Grundgebühr, während in unserer Gebührenkalkulation bis einschließlich 2014 nach wie vor sämtliche Fixkosten über die Verbrauchsgebühr (und damit mengenorientiert und nicht kostenorientiert) refinanziert werden. Eine Nachbarkommune verlangte 2014 eine Grundgebühr von 44,- € (netto) - dieser stehen 8,52 € (netto) in Dettingen gegenüber. Deshalb hat die Verwaltung bereits bei der letzten Kalkulation angekündigt, dieses ab 2015 in einem ersten Schritt umzustellen. Zu den Fixkosten zählen vor allem die Abschreibung und die Fremdkapitalzinsen (abzüglich passivierten Ertragszuschüsse). In der Kalkulation 2015 werden durch die Grundgebühr 33,42 % bzw. 29,15 % in der Kalkulation 2016 der Fixkosten gedeckt.

<b>Fixkosten</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Abschreibungen	120.500,00 €	135.300,00 €
Fremdkapitalzinsen	48.600,00 €	58.100,00 €
abz. Auflösung Ertragszuschüsse	-3.100,00 €	-3.100,00 €
<b>Fixkosten - Summe:</b>	<b>166.000,00 €</b>	<b>190.300,00 €</b>
kalkuliertes Aufkommen Grundgebühr:	55.478,73 €	55.478,73 €
Anteil an Fixkosten:	33,42%	29,15%

Folgende Grundgebühr wird für die Jahre 2015 und 2016 vorgeschlagen:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) in m <sup>3</sup> /h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	über 10
<b>Euro/Monat ab 2015</b>	<b>2,27</b>	<b>4,61</b>	<b>7,49</b>	<b>23,76</b>
<i>nachrichtlich 2013/2014:</i>	<i>0,71</i>	<i>0,83</i>	<i>1,63</i>	<i>2,85</i>

Unter Berücksichtigung der Grundgebühr ergeben sich somit folgende Gebührensätze je m<sup>3</sup> für die Verbrauchsgebühr:

ab 01.01.2015	<b>2,02 €</b>
ab 01.01.2016	<b>2,14 €</b>

Des Weiteren hat die Verwaltung eine Prognose für die Jahre 2017 und 2018 erstellt. Hier-nach ergibt sich für 2017 eine Verbrauchsgebühr von **2,30 €/m<sup>3</sup>** und für 2018 von **2,40 €/m<sup>3</sup>**; bei den Grundgebühren wurden für die Jahre 2017 und 2018 dieselben Gebührensätze wie 2015/2016 unterstellt. Eine Mittelung der Wassergebühren für die Jahre 2015 und 2016 ist nicht möglich, da in jedem Jahr der Mindesthandelsbilanzgewinn für die Konzessionsabgabe erzielt werden muss.

### Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiele:

#### 2015

durchschnittlicher Jahresverbrauch	<b>37 m<sup>3</sup> / Person</b>
Verbrauchsgebühr 2014:	<b>2,02 €/m<sup>3</sup> (netto)</b>
Grundgebühr 2014:	0,71 €/Monat

Verbrauchsgebühr – kalkuliert für 2015:	<b>2,02 €/m<sup>3</sup> (netto)</b>
Grundgebühr – kalkuliert für 2015: (jeweils zzgl. 7 % MwSt.)	2,27 €/Monat

	<b>2014 (netto):</b>	<b>2015 (netto)</b>	<b>Differenz</b>
1-Personen-Haushalt:	83,26 €	101,98 €	<b>+ 18,72 €</b>
2-Personen-Haushalt:	158,00 €	176,72 €	<b>+ 18,72 €</b>
4-Personen-Haushalt:	307,48 €	326,20 €	<b>+ 18,72 €</b>

#### 2016

durchschnittlicher Jahresverbrauch	<b>37 m<sup>3</sup> / Person</b>
Verbrauchsgebühr 2015:	<b>2,14 €/m<sup>3</sup> (netto)</b>
Grundgebühr 2015:	2,27 €/Monat

	<b>2014 (netto):</b>	<b>2016 (netto)</b>	<b>Differenz</b>
1-Personen-Haushalt:	83,26 €	106,42 €	<b>+ 23,16 €</b>
2-Personen-Haushalt:	158,00 €	185,60 €	<b>+ 27,60 €</b>
4-Personen-Haushalt:	307,48 €	343,96 €	<b>+ 36,48 €</b>

### III. Kosten / Finanzierung

Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	29.03.2010	TOP 1 ö	34/2010 ö
Gemeinderat	29.11.2010	TOP 4 ö	132/2010 ö
Gemeinderat	12.12.2011	TOP 3 ö	128/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	122/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 4 ö	131/2014 ö